

§ 19.

Den zur Vorauszahlung des Gehalts für die Parochialkirchasse erforderlichen Kassensbestand hat die Parochialkirchengemeinde aufzubringen und zwar ist diese Verpflichtung in Parochien mit mehreren Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 18, Absatz 3 und 4 zu regeln.

Rudolstadt, den 11. Januar 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Frl. v. d. Nedc.
